

Satzung des Vereins

§ 1 – Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Käthe-Kollwitz-Gymnasiums Zwickau“. Dabei knüpft er an die Traditionen des früheren Vereins „Freunde der Deutschen Oberschule Zwickau e.V.“ an.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
3. Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau
4. Gerichtsstand ist Zwickau.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Förderverein „Freunde des Käthe-Kollwitz-Gymnasiums Zwickau e.V.“ mit Sitz in 08058 Zwickau, Lassallestraße 1 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung und die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe..
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Pflege der langjährigen Traditionen der Schule auf kulturellem, besonders auf musischem sowie auf sportlichem Gebiet
 - eine maßvolle Öffentlichkeitsarbeit, die das Schulleben und die Schulprobleme darstellt und die speziellen Aufgaben des Gymnasiums erläutert
 - Förderung des geistig-kulturellen Lebens und der Bildungsarbeit der Schüler.
 - Einflussnahme auf die Freizeitgestaltung unserer Kinder und Jugendlichen (z.B. Themenbeiträge innerhalb von Arbeitsgemeinschaften)
 - die Entwicklung und Förderung des Schulsports über die Schulgrenzen hinaus, Unterstützung bei Wettkämpfen auf Regional-, Landes- und Bundesebene
 - die Pflege einer gedeihlichen Zusammenarbeit mit ehemaligen Absolventen
 - Unterstützung bei der Einrichtung und Ausgestaltung moderner Fachunterrichtsräume sowie bei der Erhaltung der vorhandenen Technik

Über die Schulgemeinde hinaus will der Verein weitere Kreise für die Schule gewinnen. Der Verein kann Mitglied von Verbänden mit gleicher, zumindest aber ähnlicher Zielsetzung sein (Sächsischer Landesverband der Schulfördervereine e.V., Bundesverband der Schulfördervereine e.V.)

3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.
5. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den in §2 niedergelegten Vereinszielen bekennt.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
3. Für besondere Verdienste um den Verein „Freunde des Käthe-Kollwitz-Gymnasiums e.V.“ kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Kündigung durch das Mitglied,
 - Streichung von der Mitgliederliste,
 - Ausschluss aus dem Verein,
 - Tod.
2. Die Kündigung durch das Mitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende möglich.
3. Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung länger als ein Jahr nicht nachkommt oder das Mitglied unbekannt verzogen bzw. der Aufenthaltsort länger als ein Jahr unbekannt ist.

4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößen hat. Vor dem Ausschlussbeschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte. Das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.
5. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder dessen Auseinandersetzung.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht,

- an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- in der Mitgliederversammlung abzustimmen,
- eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen zu lassen,
- einen Auskunftsanspruch gegenüber dem Vorstand geltend zu machen,
- auf Schutz ihrer persönlichen Daten.

Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht,

- die Satzung anzuerkennen und sich nach der Satzung und weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten,
- zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen,
- zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen,
- zur unverzüglichen Information des Vorstandes über Änderungen der Adresse und der Bankverbindung.

§ 6 – Beiträge und Mittel des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine Beitragsordnung, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jahresbeitrag veränderten Bedingungen entsprechend angepasst werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder des Vereins haben nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen Auslagen.

4. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen durch Mitgliedsbeiträge sowie Einwerbung von Drittmitteln aufgebracht werden.
5. Einlaufende Spenden werden durch Spendenquittungen bestätigt.
6. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung

§ 7 – Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Versanddatum und Versammlungstermin.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Darüber hinaus kann eine Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einberufen werden. Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen.
4. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung zum Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Aufnahme sonstige Punkte in die Tagesordnung,
- Genehmigung des Kassenberichts,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahlen zum Vorstand,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins und Aufteilung des Vereinsvermögens.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem zuvor bestimmten Versammlungsleiter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- bis zu drei Stellvertretern/innen,
- dem/der Schriftführer/in,
- dem/der Schatzmeister/in,
- und bis zu drei Beisitzern/innen.

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Die mehrmalige Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Ergibt sich bei den Beschlüssen Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Die Sitzungen des Vorstandes sind vom/von der Vorsitzenden einzuberufen und bei dessen/deren Abwesenheit von einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder einem seiner/ihrer Stellvertreter/innen und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
6. Es bleibt der Mitgliederversammlung überlassen, die Zahl der Vorstandsmitglieder zu verändern.

§ 10 – Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Der Förderverein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Dazu werden folgende Daten verarbeitet und gespeichert:

- Name, Vorname, Anschrift
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail-Adresse, ggf. Telefax, ggf. Mobilfunknummer)
- Zeitpunkt des Ein- und Austritts aus dem Verein
- Bankverbindung (IBAN, BIC, Kreditinstitut) bei aktiven Mitgliedern

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 11 – Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen formeller Art, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzugeben.

§ 12 - Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Zwickau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 – Vertretung / Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegen in der Verantwortung des Vorstandes vertreten durch den/die Vorsitzenden/de und /oder seine/ihre Stellvertreter/innen (§ 26 BGB).
Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Alle Finanzvorgänge werden wie folgt durch den Vorstand festgelegt:
 - Die Kassenprüfung erfolgt alle 3 Jahre.
 - Die Prüfung erfolgt durch zwei unabhängige Kassenprüfer.
3. Bei Rechtsstreitigkeiten haftet der Verein maximal mit dem Bestand des Vereinsvermögens.